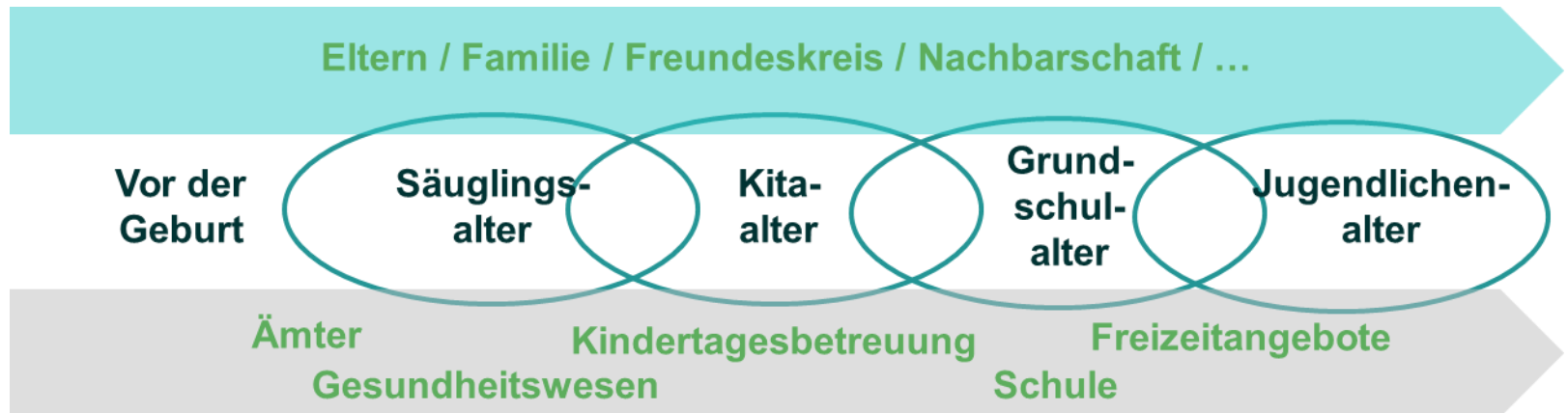


20. Forum Frühförderung

**Frühzeitigkeit in der
interdisziplinären
Frühförderung**

Lebensphasen

Bündnis Gesund Aufwachsen in Brandenburg (BGA) - Gesundheitszieleprozess



Alter der Kinder und Dauer der Förderung

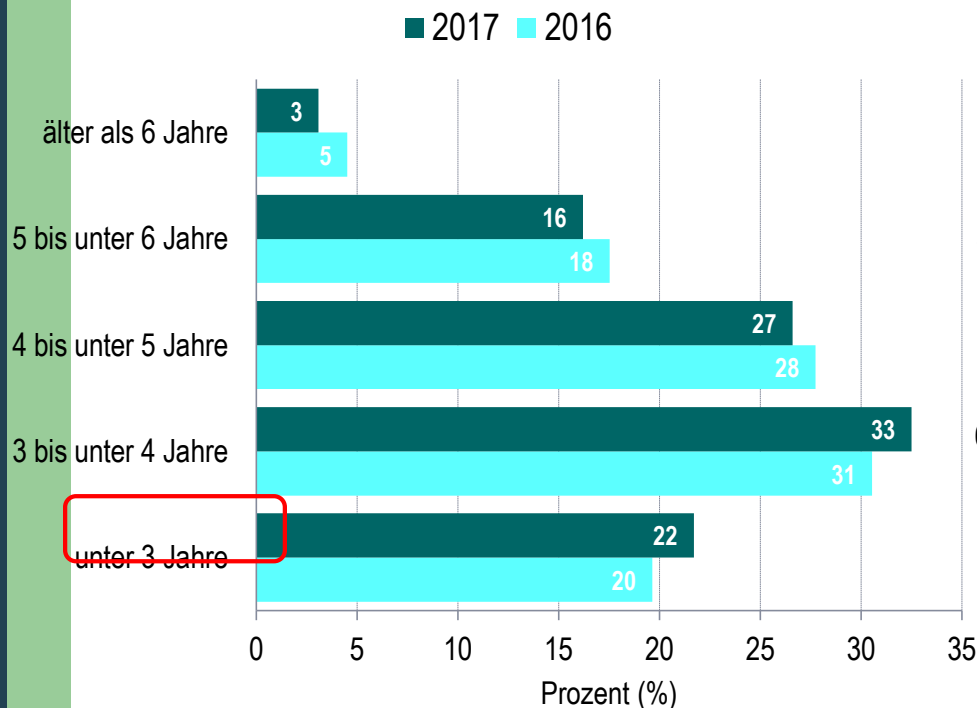


Alter bei Antrag: Mittelwert : 3 Jahre 7 Monate (bis 2016 unverändert bei 3 Jahren und 8 Monaten)

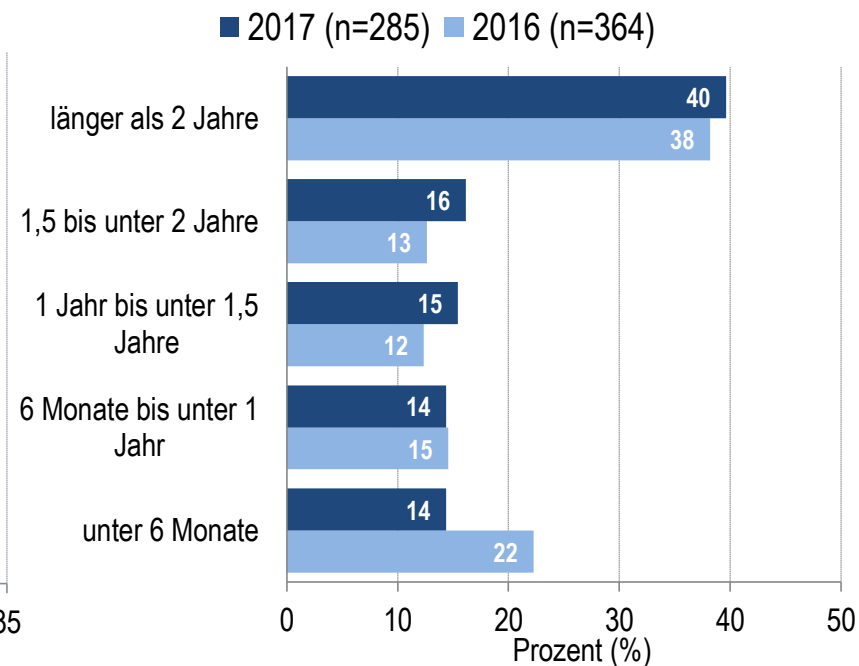
Beginn: Mittelwert: 3 Jahre und 11 Monate
(seit 2012 unverändert)

Dauer: Mittelwert: 1 Jahr und 11 Monate
(2 Monate länger als 2016)

Alter bei Beginn der Förderung (N=1.038)



Dauer der Förderung, in % von allen Kindern mit abgeschlossener Förderung



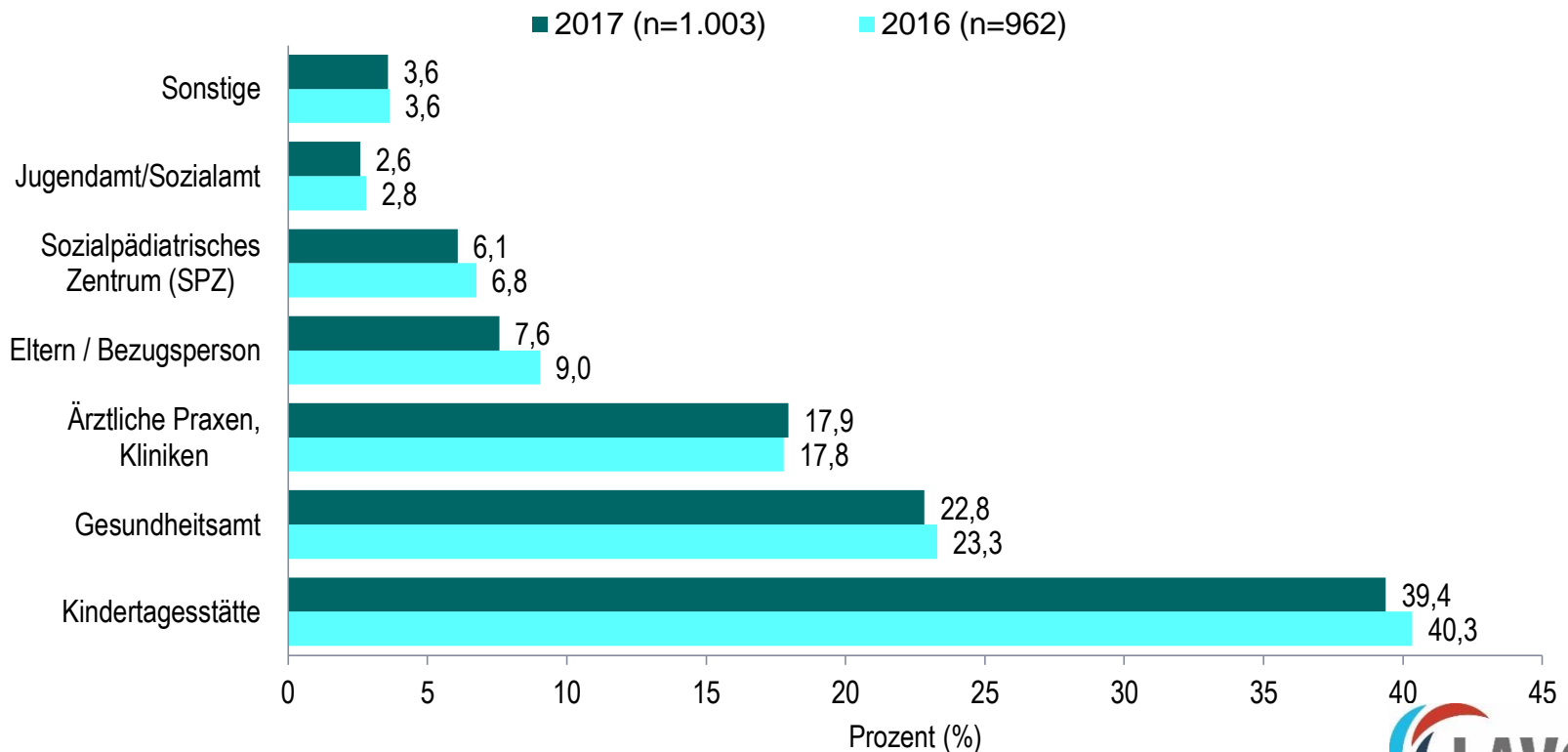
04.06.2018

Bericht Frühförderstellen 2017 | Ulrike Köpke

Vermittler geförderter Kinder

Fast Zwei Drittel der zu fördernden Kinder werden vom Gesundheitsamt oder den Kindertagesstätten vermittelt.

Vermittler geförderter Kinder, in % von Fällen mit Angaben zum Vermittler



Komplexleistung Frühförderung

1. Offenes, niedrighschwelliges **Beratungsangebot**
2. **Interdisziplinäre Diagnostik** und **Bedarfsermittlung** mit Förder- und Behandlungsplanung
3. **Heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungserbringung**
(Interdisziplinäre Frühförderung)

Wesentliche Inhalte des SGB IX -neu / BTHG für die interdisziplinäre Frühförderung (ab 01.01.2018)

Teil 1 des SGB IX -neu

- gilt für alle Rehabilitationsträger
- soll die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger neu regeln und verbindlich ausgestalten
- bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsverfahren soll greifen
- **§ 46 Früherkennung / Frühförderung**
(i.V.m. § 79 als Komplexleistung) und
- **§ 79 Heilpädagogische Leistungen**
(i.V.m. § 46 als Komplexleistung)

Wesentliche Inhalte des SGB IX -neu / BTHG für die interdisziplinäre Frühförderung (ab 01.01.2018)

Teil 2 des SGB IX -neu

- übernimmt das Recht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII
- als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ grundlegend reformiert und umgestaltet
- das SGB IX wird hiermit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet
- **§ 102 Leistungen der Eingliederungshilfe**
 - (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
 - 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation...
(siehe §§ 42, 46, Teil 1)
- **§ 113 Leistungen zur sozialen Teilhabe**
 - ... (2) Leistungen zur sozialen Teilhabe sind insbesondere...
 - 3. heilpädagogische Leistungen (siehe § 79, Teil 1)

Wesentliche Inhalte des SGB IX -neu / BTHG für die interdisziplinäre Frühförderung (ab 01.01.2018)

Artikel 23

- die Frühförderungsverordnung (FrühV)

FrühV - § 6a Weitere Leistungen

Weitere Leistungen der Komplexleistung Frühförderung sind insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten als medizinisch-therapeutische Leistung
2. offene, niedrighschwellige Beratungsangebote für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. Dieses Beratungsangebot soll vor der Einleitung der Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden können,
3. Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität (Teamberatung, Dokumentation, Fortbildung, Supervision....)

Weitere neue Aspekte im SGB IX -neu/ BTHG

- ICF-orientierte Bedarfsermittlung -

- Die ICF dient zur Findung einer gemeinsamen Sprache NACH der Interdisziplinären Diagnostik und mündet in der Förder- und Behandlungsplanung (§ 7 FrühV).
- Sie ist kein Instrument der Diagnostik!! Darum muss die Bedarfsermittlung nach ICF im Kinderbereich in die interdisziplinäre Diagnostik implementiert werden.
- Teilhabeplanung, ggf. Gesamtplanung und interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplanung sind im Interesse der Eltern zu einem Prozess ressourcenorientiert zusammenzuführen.

Heilmittelrichtlinie

Verordnungsausschlüsse nach §6 Heilmittel-RiLi

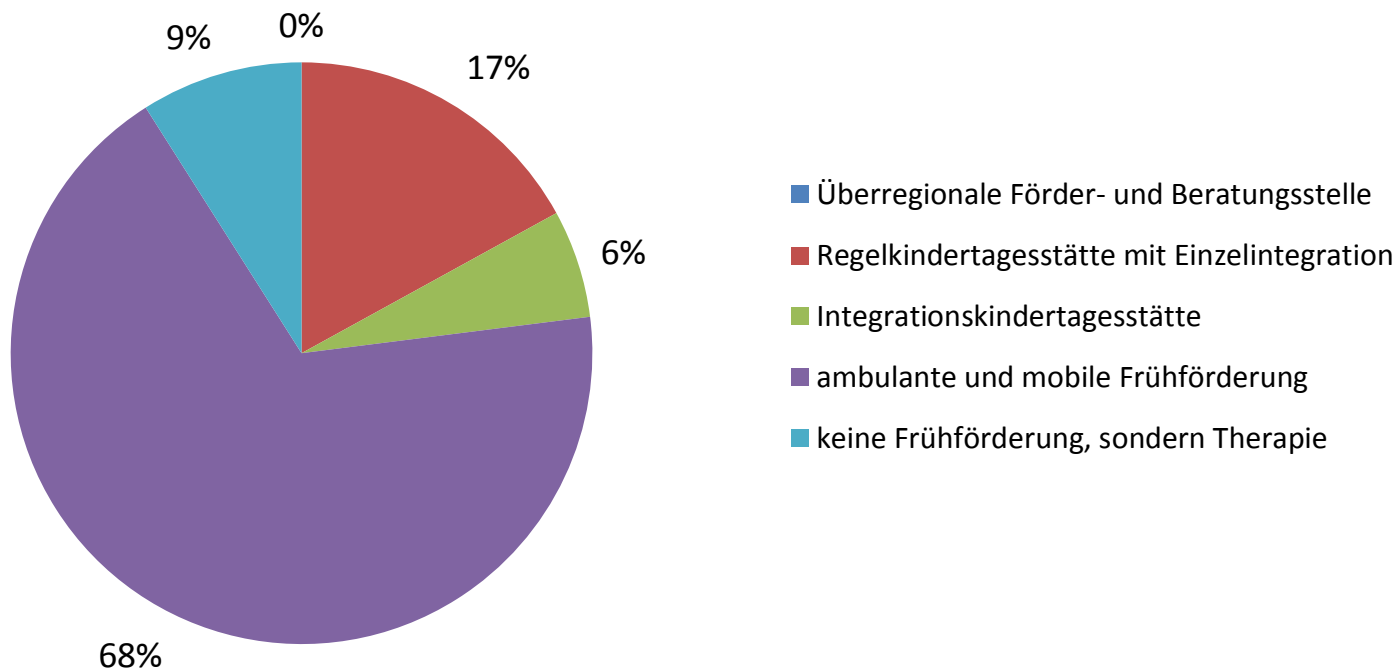
- **Kein Ersatz** von gebotenen pädagogischen bzw. heil- oder sonderpädagogischen Maßnahmen
 - Parallele VO bei medizinischer Indikation möglich
- **Keine Doppelversorgung** mit Heilmitteln, wenn diese bereits in Frühförderstellen als therapeutische Leistung erbracht werden (**aktuell nicht möglich!**)
 - Symbolnummer 99371 bei fehlenden Möglichkeiten der Komplexleistung Frühförderung

Erprobung der Erstberatung und interdisziplinären Diagnostik (ein abgestimmter Weg für alle Eltern!)

Inhalte	Durchführende / Beteiligte
1. Offene Beratung / Erstberatung (u.a. abgestimmte Beratungszeiten)	Kinderärzte des KJGD (KJPD) und heilpädagogische Fachkräfte der FFB
2. Auslösen der interdisziplinären Diagnostik	Kinderärzte des KJGD
3. Durchführung der interdisziplinären Diagnostik und jeweilige Elternberatung	Kinderärzte des KJGD und heilpädagogische Fachkräfte der FFB
4. Fallgespräche und Dokumentation der Förder- und Behandlungspläne	Kinderärzte des KJGD, heilpädagogische Fachkräfte der FFB, Mitarbeiter des Sozialhilfeträgers
5. Bewilligungsverfahren der Sozialhilfeträger	Sozialhilfeträger
6. Bewilligung oder Einholen weiterer Befunde (FFB, I-Kita, Regelkita mit Einzelintegration)	Sozialhilfeträger

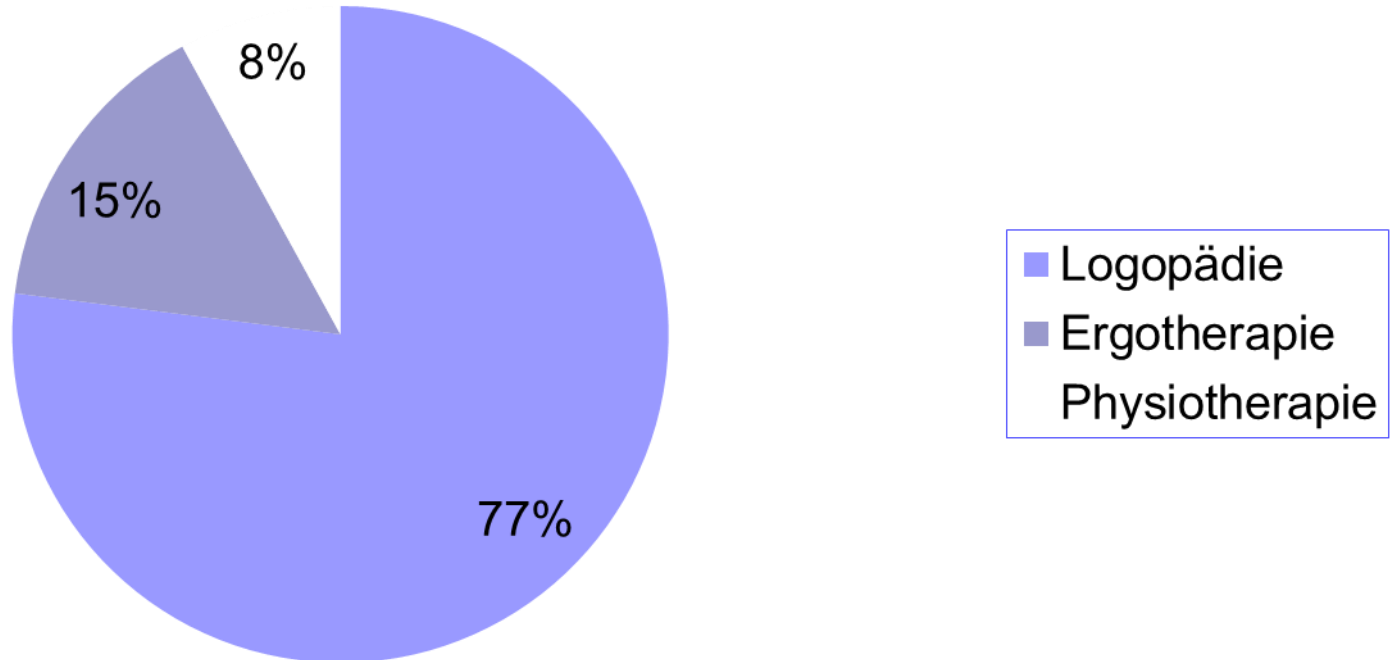
Ergebnis der Förder- und Behandlungsplanung nach interdisziplinärer Diagnostik

Vorschlag zum Förderort*



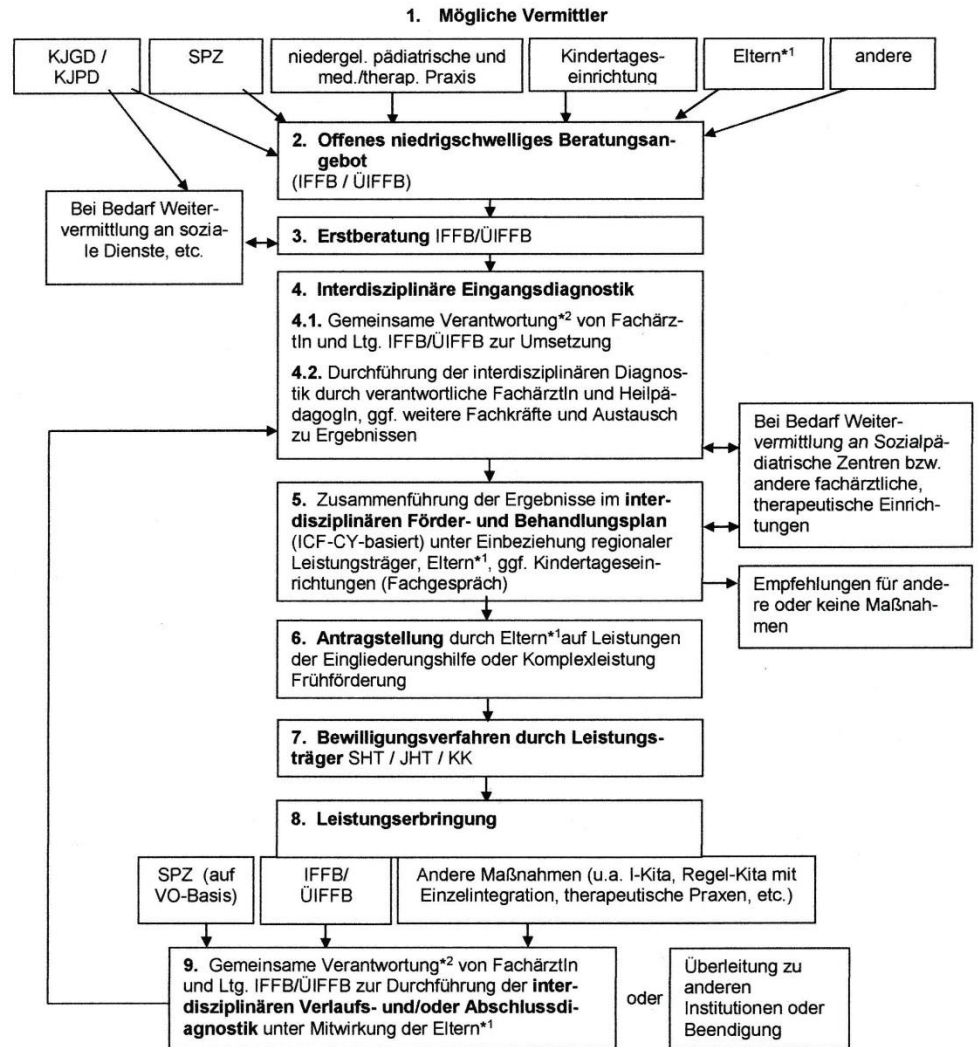
* von durchschnittlich 100 interdisziplinär diagnostizierten Kindern in 2011 in einem Landkreis

Zusätzliche Empfehlungen von therapeutischen Leistungen* neben heilpädagogischen Leistungen



* von durchschnittlich 100 interdisziplinär diagnostizierten Kindern in 2011 in einem Landkreis

Aktualisierung der „Praktischen Handreichungen für die interdisziplinäre Frühförderung“



FF: Frühförderung
GA: Gesundheitsamt
hp: heilpädagogisch
IFFB: Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle
I-Kita: Integrative Kindertagesstätte
JHT: Jugendhilfeträger
KK: Krankenkassenverbände
KL: Komplexleistung
med./ther.: medizinisch/therapeutisch
SHT: Sozialhilfeträger
SPZ: Sozialpädiatrisches Zentrum
ÜIFFB: Überregionale Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle
VO-Basis: Verordnungsbasis

*1... umfasst auch alle weiteren Personensorgeberechtigten
*2...reg. Gegebenheiten werden berücksichtigt [FrühV § 9(2)]

„20. Forum Frühförderung“

***Die Veranstalter danken für
Ihre Aufmerksamkeit!***